

# Beschlussvorlage 2013/0009



Sachgebiet  
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter  
Frank Städler

Beratung	Datum	
Hauptausschuss	14.02.2013	öffentlich
Hauptausschuss	12.03.2013	öffentlich
Marktgemeinderat	26.03.2013	öffentlich

## Betreff

Antrag der CSU-Fraktion auf Durchführung eines Bürgerentscheides zum geplanten Vorhaben "Grüne Mitte" im Ortszentrum Schwanstetten

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.01.2013 stellt die CSU-Fraktion des Marktgemeinderates folgende Anträge:

Der Marktgemeinderat möge in seiner Sitzung im Februar beschließen, dass

- 1.) ein Bürgerentscheid über das geplante Vorhaben „Grüne Mitte“ im Ortszentrum unserer Marktgemeinde Schwanstetten durchgeführt wird;
- 2.) bis zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheides ein sofortiger Stopp aller weiteren Planungsschritte erfolgt;
- 3.) die Bürgerinnen und Bürger Schwanstettens über folgende Fragestellung abstimmen:

*„Sind Sie dafür, dass zur Errichtung eines Jugend- und Bürgerhauses sowie der Verlegung von Schulsport- und Freizeiteinrichtungen der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan im Bereich „Neues Ortszentrum“ geändert und die dadurch erforderlichen aufwendigen Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden, die unser „Neues Ortszentrum“ nachteilig verändern?“*

Die Begründung des Antrages kann der Anlage entnommen werden.

**Vonseiten der Verwaltung werden zu diesem Antrag folgende Stellungnahmen abgegeben:**

### zu 1.)

Der Antrag der CSU-Fraktion stellt auf ein sogenanntes Ratsbegehren gemäß Art. 18a Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ab. Das Ratsbegehren kann mit einfacher Mehrheit des Gemeinderates beschlossen werden. Ab diesem Beschluss ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Diese Frist kann höchstens noch einmal um drei Monate verlängert werden.

Aus organisatorischer und finanzieller Sicht wäre ein Zusammenlegen des Bürgerentscheides mit der Landtagswahl im September sinnvoll. Dies wäre jedoch bei einem Beschluss im Februar (= sieben Monate bis September) nicht möglich. Der Antrag der CSU-Fraktion müsste daher zurückgenommen bzw. abgelehnt und zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden.

Die Durchführung eines Bürgerentscheides zu einem separaten, früheren Termin birgt folgende Nachteile:

- a) Neben den beiden Wahlterminen aus Anlass der Landtags- (15.09.) u. Bundestagswahl (22.09.) würde eine weitere Wahl abzuhalten sein. Dies bedeutet:
  - Versenden der Abstimmungsbekanntmachungen (ca. 5.850 Wahlberechtigte)
  - Erteilung und Versendung der Briefwahlunterlagen
  - Verpflichtung und Schulung der Wahlhelfer
  - Einrichten der Wahllokale
  - Auszahlung von Wahlhelferentschädigung

Der Kostenaufwand wird auf ca. 5.000,- € geschätzt

- b) Auch bei einem durch den Marktgemeinderat initiierten Bürgerentscheid ist das sogenannte Abstimmungsquorum (Art. 18a Abs. 12 GO) zu beachten. Dies bedeutet, dass bei Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 % der Stimmberechtigten (= ca. 1.170 Wähler) ihre Stimme abgeben müssen. Wird diese Abstimmungsbeteiligung nicht erreicht, gilt der Bürgerentscheid als nicht entschieden und somit gegenstandslos.  
Bei einer Zusammenlegung mit der Landtagswahl ist eine Abstimmungsbeteiligung unter 20 % eher unwahrscheinlich.

### zu 2.)

Art. 18a Abs. 9 GO regelt, dass ab dem Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheides im Gemeinderat, bis zu dessen Durchführung keine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden darf. Der Antrag unter 2.) wäre somit kraft Gesetz erfüllt.

### zu 3.)

Der rechtlich zulässige Inhalt der Fragestellung eines Bürgerentscheides wird in Art. 18a Abs. 3 und 4 GO geregelt. Die Rechtsprechung und dadurch resultierende Kommentierung ergänzt hierzu, dass die Fragestellung bestimmt, entsprechend präzisiert und grundsätzlich wertfrei sein muss.

Die durch die CSU-Fraktion vorgeschlagene Fragestellung bringt folgende Probleme mit sich:

- a) Es wird gefragt: „Sind Sie dafür, dass..... der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan ... geändert werden,.....“ Diese Fragestellung ist jedoch überholt, da die Änderungsverfahren bereits in den MGR-Sitzungen am 28.02.2012 (BebPI, 19:0) und 30.10.2012 (FINuPI, 10:8) beschlossen wurden und das Verfahren bereits läuft.
- b) Die Fragestellung ist nicht wertneutral gehalten, da hier von „**aufwendigen** Lärmschutzmaßnahmen“ und „**nachteilig** verändern“ gesprochen wird. Dies stellt eine deutliche Wertung dar.

Eine zulässige Fragestellung könnte sein:

*„Sind Sie dafür, dass das bereits begonnene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 10 und des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neues Ortszentrum“ des Marktes Schwanstetten fortgesetzt wird, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines Jugend- und Bürgerhauses sowie die Verlegung von Schulsport- und Freizeitanlagen im Bereich des „Neuen Ortszentrums“ zu schaffen?“*

Der Antrag der CSU-Fraktion sollte daher in der jetzigen Form zurückgenommen werden.

Wird er nicht zurückgenommen, müsste er aufgrund rechtlicher Fehler durch den Marktgemeinderat abgelehnt werden. Sollte die unzulässige Fragestellung dennoch durch den MGR mehrheitlich beschlossen werden, müsste der Beschluss durch die Rechtsaufsicht überprüft werden.

Dem Marktgemeinderat bleibt es selbstverständlich unbenommen, neben dem Antrag der CSU-Fraktion ein Ratsbegehren und in Folge daraus einen Bürgerentscheid mit einer zulässigen Fragestellung zu initiieren. Wir verweisen hierzu jedoch nochmals auf unsere Ausführungen bezüglich der Fristen, des organisatorischen und finanziellen Aufwandes sowie den Stellungnahmen bezüglich der Einwendungen zum laufenden Planänderungsverfahren des Büros Grosser-Seeger (siehe Anlage 2).

**Ergänzung zur Sitzungsvorlage der Hauptausschusssitzung vom 14.02.2013:**

Die CSU-Fraktion zeigte sich in der Februar-Sitzung im Hinblick auf die 6-Monats-Frist damit einverstanden, über ihren Antrag erst in der MGR-Sitzung im März 2013 Beschluss zu fassen.

Auch wurde aufgrund der Bemerkungen der Verwaltung die Fragestellung wie folgt neu gefasst:

*„Sind Sie dafür, dass das bereits begonnene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 10 und des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neues Ortszentrum“ des Marktes Schwanstetten mit den darin beinhalteten Lärmschutzmaßnahmen fortgesetzt wird, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugend- und Bürgerhauses sowie die Verlegung von Schulsport- und Freizeitanlagen im Bereich des „Neuen Ortszentrums“ zu schaffen?“*

Auch die neu formulierte Fragestellung wird von Seiten der Verwaltung wertend gesehen, da der Zusatz „mit den darin beinhalteten Lärmschutzmaßnahmen“ wiederum eine bestimmte Festsetzung des Baubauungsplanes herausstellt und somit dieser mehr Gewichtung verliehen wird, als den übrigen Festsetzungen. Es handelt sich im vorliegenden Fall jedoch nicht um „besondere“ Lärmschutzmaßnahmen, sondern lediglich um die im Bebauungsplanverfahren rechtlich notwendigen. Diese können weder verringert, noch anderweitig ausgestaltet werden. Sie bedarf daher eigentlich keiner besonderen Erwähnung in der Fragestellung.

In einer möglichen Begründung zum Bürgerentscheid könnte auf die einzelnen Festsetzungen und damit auch auf die Lärmschutzmaßnahmen ausführlicher und besser eingegangen werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung der Verwaltung, würde jedoch aus Gründen der geringfügigen Beeinflussung auf eine formelle Beanstandung verzichten.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, falls mehrheitlich die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen werden sollte, den wertneutralen Vorschlag der Verwaltung über nachfolgende Fragestellung zu beschließen:

*„Sind Sie dafür, dass das bereits begonnene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 10 und des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neues Ortszentrum“ des Marktes Schwanstetten fortgesetzt wird, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugend- und Bürgerhauses sowie die Verlegung von Schulsport- und Freizeitanlagen im Bereich des „Neuen Ortszentrums“ zu schaffen?“*

Aussagen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie etwa den Lärmschutz, können dann in der Begründung getroffen werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

-/-/-

**Anlagen:**

Anlage 1\_Antrag CSU\_Fraktion

Zusammenfassung Grosser-Seeger Anlage 2